

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

# Ein Muss für jeden Unternehmer

Bei Vertragsabschluss mit einem Kunden denkt wohl kaum jemand daran, dass gerade die Einbeziehung der eigenen Geschäftsbedingungen eventuell die einzige Chance darstellen könnte, auch den Gegenwert für die erbrachte Leistung zu erhalten. „Tatsächlich können Geschäftsbedingungen und deren vertragliche Einbeziehung aber den Unternehmer vor einem Totalverlust seiner Forderung bewahren“, erklärt Bernd Drumann, Geschäftsführer der Bremer Inkasso GmbH.

Bei der täglichen Arbeit trifft das Inkassounternehmen immer wieder auf Firmen, die nicht einmal eigene Geschäftsbedingungen haben. „Aus meiner Sicht verschenken diese Unternehmer geradezu ihr Geld, weil sie im Rahmen einer Insolvenz des Kunden in der Regel leer ausgehen“, so Bernd Drumann.

In Geschäftsbedingungen werden wichtige vertragliche Bedingungen wie z. B. Zahlungsbedingungen, Preisgestaltung (wie brutto oder netto - Kosten für Verpackung und Transport - eventuelle Versicherung), Lieferzeit, Eigentumsvorbehalt usw. vereinbart.

„Die aus meiner Sicht aber wichtigste Regelung“, so Drumann, „ist die Vereinbarung über den normalen und verlängerten Eigentumsvorbehalt.“

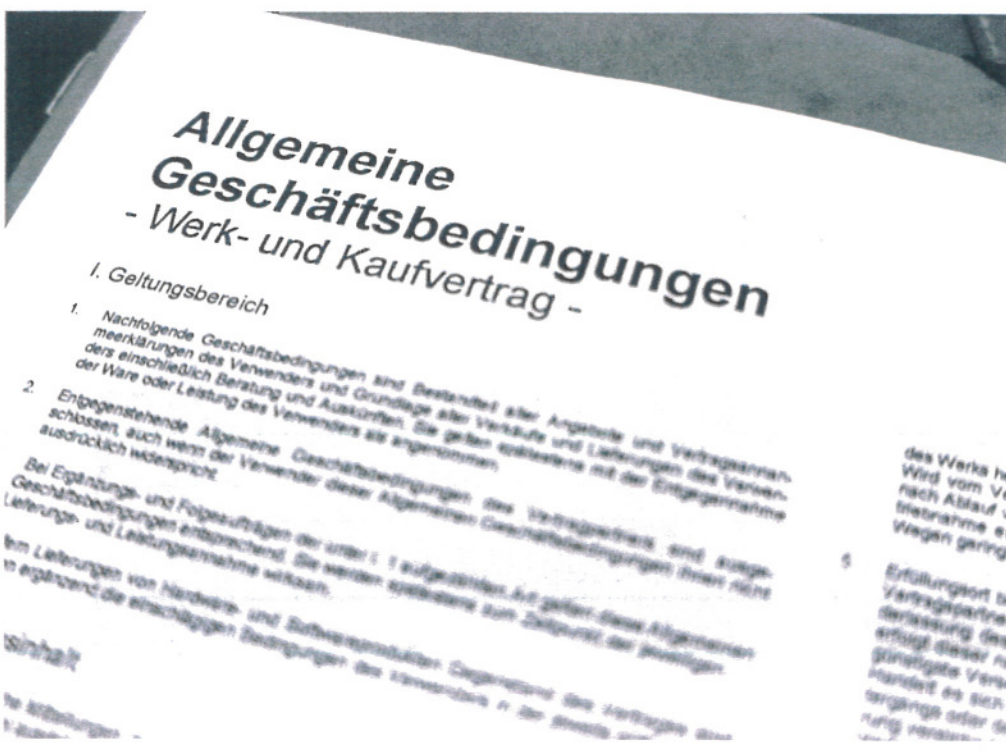
## Normaler Eigentumsvorbehalt

Vereinfacht beschrieben besagt der normale Eigentumsvorbehalt, dass der Unternehmer so lange Eigentum an einer Sache hat, bis diese vollständig bezahlt ist, auch wenn sie sich bereits im Besitz des Käufers befindet. Im Falle einer Insolvenz seines Kunden steht dem Unternehmer als (Noch-)Eigentümer ein Aussonderungsrecht zu. Mit die-

sem kann er geltend machen, dass ein Gegenstand im Besitz des Insolvenzschuldners nicht zur Insolvenzmasse gehört. Der Unternehmer ist damit kein Insolvenzgläubiger und nimmt auch nicht am Insolvenzverfahren teil. Er hat vielmehr einen Anspruch auf Herausgabe des Gegenstandes gegen den Insolvenzverwalter außerhalb des Insolvenzverfahrens oder, falls der Insolvenzverwalter die Ware verwerten will, auf den vereinbarten Preis (ohne insolvenzbedingte Kürzung).

## Verlängerter Eigentumsvorbehalt

Der verlängerte Eigentumsvorbehalt erweitert den einfachen Eigentumsvorbehalt. Er ist dafür gedacht, dass der Käufer die Ware zwar, wie im Geschäftsleben üblich, schon vor der vollständigen Bezahlung installieren, benutzen, verarbeiten oder weiterverkaufen kann, der Verkäufer aber dennoch (mehr oder weniger) abgesichert bleibt. Denn die Ansprüche, die der Käufer durch die Weiterveräußerung wiederum an seinen Kunden hat, gehen bis zur Höhe des ursprünglichen, noch nicht beglichenen Rechnungswertes an den Unternehmer über. Ebenso das Eigentumsrecht an einer neuen Sache, sollte der Kunde die von ihm erworbene Ware weiterverarbeitet haben.



## Im Insolvenzfall

Im Falle einer Insolvenz des Kunden ist zwar dann nur der Insolvenzverwalter dazu berechtigt, das sogenannte Sicherungsgut (also die verarbeitete Ware oder die Forderung aus dem Weiterverkauf) z. B. durch Veräußerung oder Einziehung zu verwerten; der Gläubiger, der sich den verlängerten Eigentumsvorbehalt gesichert hat, ist dann aber aus dem Erlös vor anderen Gläubigern dafür zu befriedigen. Geltend machen darf der Insolvenzverwalter vom Erlös aber eine Pauschale von 4 Prozent als Feststellungskosten und in der Regel 5 Prozent für Kosten der Verwertung.

## Fazit

Als Wesentliches rät Drumann daher: „Ein Vertragsabschluss sollte unbedingt

## Über die Bremer Inkasso GmbH

Die Bremer Inkasso GmbH bietet ihren Kunden kompetente Beratung und juristische Unterstützung im Bereich des Forderungseinzugs - bundesweit und international. Das 1984 von Bernd Drumann gegründete Einzelunternehmen ist Mitglied im Bundesverband Deutscher Inkassounternehmen e.V. und erhielt aufgrund qualitativ hoher Standards vom TÜV in 2010 das Zertifikat „Geprüftes Inkasso“.

[www.bremer-inkasso.de](http://www.bremer-inkasso.de)

schriftlich dokumentiert werden. Angebote an Kunden sollten möglichst

schriftlich gemacht werden und der Kundenbestellung sollte eine Auftragsbestätigung folgen. Sowohl im Angebot als auch in der Auftragsbestätigung empfiehlt sich dringend der Hinweis, dass die Leistung oder Lieferung auf Basis der Geschäftsbedingungen erbracht wird - diese sollten wiederum unbedingt Regelungen über den normalen und verlängerten Eigentumsvorbehalt enthalten.“ Gerade dann, wenn der Kunde später einmal in die Insolvenz gerät, können solche Vereinbarungen dazu führen, dass man als Gläubiger doch noch sein Geld erhält. Auch wenn sie kein „Allheilmittel“ darstellen, können diese Formulierungen bares Geld wert sein. PR/vg

